

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE

**Kontrollen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes
in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wer ist in Mecklenburg-Vorpommern für die Kontrolle der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zuständig?

Die Zuständigkeit für die Kontrollen nach dem Arbeitszeitgesetz richtet sich nach § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz vom 28. September 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 952), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Juli 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 497). Danach ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) Aufsichtsbehörde nach § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 3, 4 und 5, § 15 Absatz 1 und 2, § 17 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). Gemäß § 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz ist das LAGuS auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 22 ArbZG.

2. Wie viele Kontrollen bezüglich der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes fanden seit 2011 in Mecklenburg-Vorpommern pro Jahr statt?

Jahr	Anzahl der Kontrollen*
2011	219
2012	196
2013	181
2014	259
2015	313
2016	461
2017	415

* gemäß Tabelle 4, Position 3.1, Spalten 4, 5, 7 und 8 der jährlichen Tätigkeitsberichte der Arbeitsschutzbehörden des Landes

3. Welcher Art sind die Kontrollen (Schwerpunktbranchen, spontane Kontrollen und Kontrollen aufgrund von Hinweisen Dritter)?
Wie verteilen sich die durchgeführten Kontrollen seit 2011 auf Branchen und Regionen in Mecklenburg-Vorpommern?

Bei den Kontrollen handelt es sich um punktuelle Besichtigungen/Inspektionen oder solche im Rahmen von Schwerpunktprogrammen sowie um anlassbezogene Besichtigungen/Inspektionen und Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten.

Eine Aufschlüsselung nach Branchen wird für Kontrollen des Arbeitszeitgesetzes nicht vorgenommen. Eine Aufschlüsselung nach Regionen in Mecklenburg-Vorpommern ist nicht mehr für alle Jahre möglich, da diese Daten in der Regel für das gesamte Land zusammengefasst werden.

Jahr	Anzahl der Kontrollen gesamt M-V	Anzahl der Kontrollen Standort Rostock	Anzahl der Kontrollen Standort Schwerin	Anzahl der Kontrollen Standort Neubrandenburg	Anzahl der Kontrollen Standort Stralsund
2011	219	33	27	124	35
2012	196	-	-	-	-
2013	181	21	17	103	40
2014	259	-	-	-	-
2015	313	-	-	-	-
2016	461	16	21	112	312
2017	415	33	33	113	236

4. Wie hat sich der Personalbestand bei der für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörde(n) bzw. Abteilungen seit 2011 entwickelt (bitte in Personalstellen und Vollzeitäquivalenten angeben)?
- Inwieweit haben die mit der Kontrolle der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörde noch weitere Aufgabenfelder oder sind ausschließlich für die Kontrolle der Einhaltung des ArbZG eingesetzt?
 - Wenn die mit der Kontrolle der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch für andere Aufgaben zuständig sind, welcher Zeitanteil entfällt dann auf die Kontrolle des ArbZG?
 - Wie hat sich der Zeitanteil entwickelt, der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jahren 2011 bis 2017 für die Kontrolle der Einhaltung des ArbZG zur Verfügung stand?

Kalenderjahr	Personalbestand ¹⁾	Vollzeitäquivalente ²⁾
2011	75	73,62
2012	75	71,65
2013	69	67,49
2014	78	76,87
2015	79	77,37
2016	80	75,37
2017	77	72,83

¹⁾ Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (unter anderem Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Nummer 2.4.4 der Veröffentlichung 1 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) (LV 1) eingesetzt werden (ohne AB in Ausbildung und ohne Gewerbeärzte)

²⁾ Vollzeiteinheiten sind Vollzeitbeschäftigte sowie entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechnete Teilzeitbeschäftigte (siehe auch ab 2014 Tabelle 1 der Tätigkeitsberichte der Arbeitsschutzbehörden des Landes (inklusive Personal der obersten Landesbehörde))

Zu a)

Das Aufgabenfeld der mit der Kontrolle der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAGuS umfasst außerdem die Kontrolle der Einhaltung aller dem Arbeitsschutz unterfallenden Vorschriften, sofern dem LAGuS die Zuständigkeit zufällt.

Zu b)

Ein konkreter Zeitanteil der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kontrollen nach dem Arbeitszeitgesetz kann nicht festgesetzt werden. Lediglich für die Mitarbeiter, die auf das Arbeitszeitgesetz im Aufsichtsgebiet spezialisiert sind, kann ein Zeitanteil von durchschnittlich circa 50 Prozent ihrer Arbeitszeit angegeben werden.

Zu c)

Der Zeitanteil, der den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Kontrollen der Arbeitszeit zur Verfügung stand, ist konstant geblieben.

5. Welche Kontrolldichte (Zahl der Kontrollen im Verhältnis zur Zahl der Betriebe, für die eine Kontrollkompetenz besteht) erreichte die zuständige Behörde in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2011 bis 2017?

Jahr	Anzahl der Kontrollen zur Einhaltung des ArbZG	erfasste Betriebsstätten* (mit mindestens einem Arbeitnehmer in M-V)
2011	219	64.623
2012	196	64.412
2013	181	64.669
2014	259	64.996
2015	313	65.140
2016	461	65.230
2017	415	65.235

* gemäß Tabelle 2 der jährlichen Tätigkeitsberichte der Arbeitsschutzbehörden des Landes

6. Wie viele und welche Art von Verstößen konnten durch die zuständige Behörde in den Jahren 2011 bis 2017 jährlich aufgedeckt werden (bitte nach Branchen sortiert angeben)?

Jahr	Anzahl der Beanstandungen nach dem Arbeitszeitgesetz*
2011	36
2012	18
2013	134
2014	33
2015	60
2016	55
2017	54

* gemäß Tabelle 4, Position 3.1, Spalte 12 der jährlichen Tätigkeitsberichte der Arbeitsschutzbehörden des Landes

Eine Aufschlüsselung nach Branchen wird für Kontrollen des Arbeitszeitgesetzes nicht vorgenommen.

7. In wie vielen Fällen wurden bei der Aufdeckung von Verstößen in den Jahren 2011 bis 2017 jährlich Verwarn- und Bußgelder verhängt bzw. Strafanzeigen gestellt?

Jahr	Anzahl der Beanstandungen nach dem Arbeitszeitgesetz	Anzahl der Strafanzeigen*	Anzahl der Bußgelder*
2011	36	0	4
2012	18	0	0
2013	134	0	7
2014	33	2	4
2015	60	0	14
2016	55	0	8
2017	54	0	7

* gemäß Tabelle 4, Position 3.1, Spalten 19 und 20 der jährlichen Tätigkeitsberichte der Arbeitsschutzbehörden des Landes

8. Wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit der aktuellen Kontrollmöglichkeiten zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes mit Blick auf die erfragte Kontrolldichte und den aktuellen Personalbestand der zuständigen Behörde und bis wann sind welche personellen oder verfahrenstechnischen Änderungen geplant?

Die Landesregierung sieht das Aufsichtskonzept, auf dessen Grundlage das LAGuS arbeitsschutzrechtliche Vorschriften überwacht, als wirksames Instrument zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes an. Das Aufsichtskonzept wird derzeit evaluiert und anschließend gegebenenfalls angepasst. Vorbehaltlich dessen sind seitens der Landesregierung derzeit keine grundlegenden Veränderungen verfahrenstechnischer oder personeller Art geplant.